

1 **SATZUNG**

2 der Landeschüler*innenvertretung NRW

3 **Präambel**

4 Eine demokratische Schule kann es nur in Verbindung mit einer demokratischen Gesellschaft geben.
5 Deshalb verbindet die Landeschüler*innenvertretung ihren Kampf um Veränderungen im
6 Bildungswesen mit dem Kampf zur demokratischen Veränderung der Gesellschaft.

7 **§1 Die Schüler*innenvertretung in Nordrhein-Westfalen**

8

- 9 1. Die Landeschüler*innenvertretung Nordrhein-Westfalen (im folgenden LSV NRW) ist die
10 Vertretung aller Schüler*innen der Schulen in Nordrhein-Westfalen.
11 2. Die Arbeit der Schüler*innenvertretung findet auf Schul-, Kommunal-, Bezirks-, und Landesebene
12 statt. Die LSV NRW organisiert die Schüler*innenvertretungen der verschiedenen Ebenen und
13 bildet ihren Landesverband.
14 3. Die Landeschüler*innenvertretung und der Landesvorstand haben ihren Sitz in Düsseldorf. Die
15 Landesgeschäftsstelle ist die Kontaktstelle für die Schüler*innen in Nordrhein-Westfalen und zu
16 den Institutionen und Organisationen des Bildungswesens.

17

18 **§2 Aufgabe und Zweck der LSV NRW**

19

- 20 1. Aufgabe der LSV NRW als Landesverband ist es, sich für die Wahrnehmung und Vertretung der
21 politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen, materiellen und sonstigen Interessen der
22 Schüler*innen einzusetzen.
23 2. Zweck der LSV NRW ist es weiterhin, demokratische Reformen und Veränderungen in der Schule
24 und ihrem gesellschaftlichen Umfeld durchzusetzen.
25 3. Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind insbesondere:
26 • Aktionen der Schüler*innen und ihrer Vertretungen zu entwickeln und unterstützen,
27 • satzungsgemäß Landesdelegiertenkonferenzen durchzuführen,
28 • Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Pressearbeit und Publikationen zu leisten,
29 • auf Entscheidungen von Parlamenten und Regierungen Einfluss zu nehmen,
30 • mit verschiedenen Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten, mit denen die
31 LSV NRW ihrer Einschätzung nach sinnvoll gemeinsame Ziele verfolgen kann, Schüler*innen
32 bei Schulrechtsfragen zu unterstützen,
33 • Seminare und sonstige Bildungsveranstaltungen durchzuführen.
34 Die Wahl der verschiedenen Mittel obliegt dem Landesvorstand in Anbetracht der aktuellen
35 Situation nach Maßgabe des Arbeitsprogramms.

36

37 **§3 Landesdelegiertenkonferenzen**

38

- 39 1. Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) ist das höchste beschlussfassende Gremium der LSV NRW.

- 40 2. Die LDK beschließt die Richtlinien der LSV NRW und entscheidet endgültig über alle ihre
41 Angelegenheiten.
- 42 3. Teilnahmeberechtigt an der LDK sind alle Schüler*innen des Landes Nordrhein-Westfalen und
43 alle ordentlich gewählten Vertreter*innen der verschiedenen Ebenen der
44 Schüler*innenvertretungen in Nordrhein-Westfalen.
- 45 4. Mitsprache- und Antragsrecht haben alle Schüler*innen Nordrhein-Westfalens sowie die
46 Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz und Amtsträger*innen der
47 Bundesschüler*innenvertretung, die aus Nordrhein-Westfalen kommen. Auf Beschluss der
48 Konferenz können auch andere das Mitspracherecht erteilt bekommen.
- 49 5. Stimmberechtigte Mitglieder der LDK sind nur gewählte Delegierte. Die Delegierten müssen zum
50 Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler*in einer Schule in dem jeweiligen Bezirk sein.
- 51 6. Jeder Bezirk entsendet für je angefangene 15.000 Schüler*innen eine stimmberechtigte
52 Vertreterin/einen stimmberechtigten Vertreter, die/der von der Bezirksdelegiertenkonferenz
53 gewählt wird.
- 54 7. Die ordentliche LDK tritt mindestens dreimal in einem Schuljahr zusammen und wird vom
55 Landesvorstand einberufen. Eine ordentliche LDK soll auf der vorhergehenden LDK angekündigt
56 werden und muss mindestens dreißig Tage vorher schriftlich unter Angabe einer ausführlichen
57 Tagesordnung einberufen werden.
- 58 Sollen Wahlen auf der LDK stattfinden, so sind diese bereits in der Einladung anzukündigen.
59 Ausnahmen regelt §1,3. der Wahlordnung. Einmal im Schuljahr hat eine LDK stattzufinden, auf
60 der vollständige Neuwahlen stattfinden (Wahl-LDK).
- 61 8. Eine außerordentliche LDK muss innerhalb von dreißig Tagen einberufen werden. Die LDK muss
62 einberufen werden, wenn dies von zwanzig ordentlich gewählten Delegierten oder dem
63 Landesvorstand beantragt wird. Die Beantragung ist nur möglich, wenn der letzte Antrag mehr
64 als 60 Tage her ist und in den nächsten 45 Tagen keine ordentliche LDK stattfinden wird.“
- 65 9. Die LDK ist nur dann beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- 66 10. Die Sitzungen der LDK werden von einem zwei- bis dreiköpfigen Präsidium geleitet, das vom
67 Landesvorstand vorgeschlagen und von der LDK gewählt wird. Auch für das Präsidium gilt die
68 Quotierung §1 Nr. 1.2 & 1.3 des Geschlechterstatuts.
- 69 11. Die LDK gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung und ein Geschlechterstatut. Diese
70 müssen der Satzung der LSV NRW und ihren Bestimmungen entsprechen.

71

72 **§4 Der Landesvorstand**

73

- 74 1. Der Landesvorstand vertritt die LSV NRW in der Öffentlichkeit. Er führt die Beschlüsse der LDK
75 aus und erledigt die Aufgaben der LSV NRW.
- 76 2. Der Landesvorstand ist der LDK für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich und
77 rechenschaftspflichtig.
- 78 3. Dem Landesvorstand gehören bis zu zehn Mitglieder an. Alle Landesvorstandsmitglieder sind
79 gleichberechtigt.
- 80 4. Die Mitglieder des Landesvorstands werden jeweils für ein Schuljahr gewählt, höchstens jedoch
81 bis zur nächsten Wahl-LDK.
- 82 5. Kandidieren kann jede Schüler*in und jeder Schüler Nordrhein-Westfalens. Näheres regelt die
83 Wahlordnung.

- 84 6. Die Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern kann durch jede LDK mit dem Mittel des
85 Misstrauensvotums erfolgen; jedoch nur mit 2/3-Mehrheit Mehrheit der Stimmen. Nach einer
86 erfolgreichen Abwahl sind unverzüglich Neuwahlen im Sinne der Wahlordnung durchzuführen.
87 7. Landesvorstandsmitglieder können jederzeit um Entlastung bitten.
88 8. Der Landesvorstand ist befugt, zur Arbeitsbewältigung Schüler*innen in den Landesvorstand zu
89 kooptieren. Sie sind dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.
90 9. Kooptierte Landesvorstandsmitglieder sind weder stimmberechtigt noch Mitglieder des
91 Finanzausschusses. Alles Weitere regelt der Landesvorstand.

92

93 **§5 Weitere Arbeitsformen**

94

- 95 1. Die LSV NRW kann zur Unterstützung ihrer Arbeit Projektgruppen und Arbeitskreise gründen.
96 Diese behandeln spezifische Belange.
97 2. Die Projektgruppen und Arbeitskreise können sich ein Statut geben, das der LDK zur Bestätigung
98 vorgelegt wird.

99

100 **§6 Der Finanzausschuss**

101

- 102 1. Der Finanzausschuss e.V. (FA) regelt mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln die
103 Finanzangelegenheiten der LSV. Darüber hinaus ist der FA bzw. in seinem Auftrag die
104 Geschäftsführung des FA für die Organisation der Landesgeschäftsstelle verantwortlich.
105 2. Die LDK wählt zwei weitere Mitglieder für den FA, welche zu jeder LDK im Rahmen des
106 Rechenschaftsberichts über die Entscheidungen des Finanzausschusses berichten. Der FA besteht
107 aus allen Landesvorstandsmitgliedern, allen Landesverbindungslehrer*innen und den zwei
108 weiteren Mitgliedern. Weiteres regelt die Wahlordnung.
109 3. Die Angestellten der Landesgeschäftsstelle, die Landessekretär*innen, werden nach folgendem
110 Verfahren eingestellt: Jede frei gewordene Stelle wird mindestens sechs Wochen vor der
111 Neubesetzung ausgeschrieben und ist den Bezirken bekannt zu geben. Die Meldefrist für
112 Bewerber*innen beträgt zwei Wochen. Die Bewerber*innen werden vom FA zum
113 Vorstellungsgespräch eingeladen. Der FA einigt sich auf eine Bewerberin bzw. einen Bewerber
114 mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Geschäftsführung wird mit der unverzüglichen
115 arbeitsvertraglichen Abwicklung beauftragt.
116 4. Der FA gibt sich eine Satzung, die der Satzung der LSV NRW nicht grundsätzlich widersprechen
117 darf, demokratischen Grundsätzen entsprechen und der LDK zur Bestätigung vorgelegt werden
118 muss. Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Schulministerin bzw. den Schulminister
119 des Landes NRW.
120 5. Der FA ist beschlussfähig, wenn die Geschäftsführung oder ihre Stellvertreter*innen und
121 mindestens die Hälfte der gewählten Landesvorstandsmitglieder anwesend sind.
122 6. Die Landesgeschäftsstelle hat ihren Sitz in Düsseldorf.

123

124 **§7 Untergliederungen der LSV NRW**

125

- 126 1. Die Bezirksschüler*innenvertretungen (BSV) sind Untergliederungen der LSV NRW. Eine BSV ist
127 der Zusammenschluss aller Schüler*innenvertretungen eines geografisch zusammenhängenden
128 Gebiets, in der Regel einer kreisfreien Stadt bzw. eines Kreises. Über die Aufnahme einer nicht

129 zum Kreis bzw. zur kreisfreien Stadt gehörenden Schüler*innenvertretung entscheiden der
130 Schüler*innenrat der Schüler*innenvertretung und die Bezirksdelegiertenkonferenz der
131 aufnehmenden BSV einvernehmlich. Das höchste beschlussfassende Gremium ist die
132 Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK), zu der jede SV mindestens eine Delegierte bzw. einen
133 Delegierten entsendet. Die Schüler*innenvertretungen entsenden weitere Delegierte nach der
134 Schlüsselzahl der jeweiligen Schule entsprechend der Satzung. Die Satzungen der Bezirke dürfen
135 der Satzung der LSV NRW nicht grundsätzlich widersprechen. Gibt sich ein Bezirk keine Satzung,
136 so gilt bis auf weiteres die von der LDK beschlossene Satzung.

137 2. Neben den Bezirken steht es den Schüler*innenvertretungen der verschiedenen Ebenen frei, sich
138 in anderen überschulischen Zusammenschlüssen zu organisieren. Solchen Zusammenschlüssen
139 können mit Zustimmung der LDK Rechte von Bezirken übertragen werden. Regionale
140 Zusammenschlüsse von Bezirksschüler*innenvertretungen (Regionaltreffen) werden in ihrer
141 Arbeit nach Möglichkeit organisatorisch von der Landesgeschäftsstelle unterstützt, wenn sie es
142 wünschen.

143 3. Mitglieder des Landesvorstands sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Untergliederungen
144 mit Rederecht teilzunehmen. Das gilt auch für die Landesverbindungslehrer*innen, die
145 Mitglieder des Landessekretariats und der Geschäftsführung des Finanzausschusses.

146

147 **§8 Die Verbindungslehrer*innen**

148

149 1. Die Verbindungslehrer*innen haben innerhalb des Verbandes beratende Funktion. Die
150 Vetopflicht der Landesverbindungslehrer*innen im FA bleibt hiervon unberührt.

151 2. Die LDK wählt mindestens zwei und höchstens vier Landesverbindungslehrer*innen. Die
152 Bezirksdelegiertenkonferenzen können bis zu drei Bezirksverbindungslehrer*innen wählen, die
153 beratend an den Sitzungen des Verbandes auf der jeweiligen Ebene teilnehmen.

154

155 **§9 Die Bundesebene**

156 Die LDK entsendet zehn Bundesdelegierte zu den Bundesdelegiertenkonferenzen. Die Nominierung
157 muss dem Geschlechterstatut der LSV NRW entsprechend quotiert sein. Die Bundesdelegierten
158 werden für ein Schuljahr gewählt oder bis die LDK sie durch ein konstruktives Misstrauensvotum
159 abwählt.

160 **§10 Grundsatzprogramm**

161

162 1. Im Grundsatzprogramm sind die inhaltlichen Grundsätze der LSV NRW gefasst. Es stellt die
163 Grundlage ihrer Arbeit dar, daher müssen alle Organe stets in dessen Sinne handeln.

164 2. Anträge zur Änderung des Grundsatzprogramms müssen vierzehn Tage vor Beginn der LDK in der
165 Geschäftsstelle der LSV NRW vorliegen. Änderungen des Grundsatzprogramms können nur durch
166 die LDK mit 2/3-Mehrheit durchgeführt werden.

167 3. Beschlüsse dürfen dem Grundsatzprogramm nicht widersprechen.

168 4. Mit Anträgen, die dem Grundsatzprogramm widersprechen wird, sich nicht befasst. Von dieser
169 Regelung ausgenommen sind Änderungsanträge an das Grundsatzprogramm.

170 5. Auf einer LDK pro Legislatur muss ein Workshop angeboten werden, der sich inhaltlich mit dem
171 Grundsatzprogramm auseinandersetzt.

172 **§11 Satzungsänderungen**

173

- 174 1. Satzungsänderungen können nur durch die LDK mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen
175 Stimmen vorgenommen werden.
- 176 2. Satzungsändernde Anträge müssen vierzig Tage vor Beginn der LDK in der Geschäftsstelle der LSV
177 NRW vorliegen.
- 178 3. Änderungsanträge an die Satzung, das Geschlechterstatut, die Wahlordnung oder die
179 Geschäftsordnung, welche angenommen oder abgelehnt wurden, können maximal einmal im
180 Schuljahr bzw. erst zu Beginn des Schuljahres nach Annahme bzw. Ablehnung wieder gestellt
181 werden.
- 182 4. Zur Satzung gehören auch die Wahlordnung, die Geschäftsordnung und das Geschlechterstatut.
183 Für sie gelten dementsprechend die in der Satzung geregelten Bestimmungen.
- 184 5. Das Geschlechterstatut und frauenspezifische Satzungsbelange können nur mit
185 Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten FTIQ-Menschen geändert werden. Eine solche
186 Änderung bedarf anschließend noch der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten der
187 LDK.
- 188 6. Mit Anträgen, deren Frist vor der LDK liegt, beschäftigt sich die LDK nur, wenn bis zum Ende der
189 Antragsfrist eine angemessene, schriftliche Begründung vorliegt. Eine angemessene Begründung
190 beinhaltet eine kurze, schlüssige Erläuterung der Intention des Antrags, ggf. auch stichpunktartig.
- 191 7. Änderungsanträge an Satzungsänderungsanträge, Wahlordnungsänderungsanträge,
192 Geschäftsordnungsänderungsanträge oder Geschlechterstatutänderungsanträge dürfen den
193 ursprünglichen Antrag nicht zweckentfremden. Der Sinn des Antrags muss erhalten bleiben. Die
194 Entscheidung über eine Zweckentfremdung trifft die gewählte Antragskommission.

195

196 **§12 Schlussbestimmungen**

197 Diese erstmalig am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Satzung gilt in der am 21. Juni 1992, 20. Februar
198 1994, 11. Juni 1995, 16. Juni 2002, 06. März 2010, 13. November 2011, 05. Februar 2012, 28. Oktober
199 2012, 22. Februar 2015, 10. Mai 2015, 22. Mai 2016, 06. November 2016, 21. Mai 2017, 23. Februar
200 2019, 18. Mai 2019 , 17. Februar 2020 und am 14. November 2021 geänderten Fassung ab dem 15.
201 November 2021.

202

203

204

205

206

207

208

209

